

HALM 2

Die Höhe der Förderung beträgt 110 €/ha

H.2 Tierschonende Mahd durch den Einsatz von Messerbalkenmähdwerken

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einsatz eines **Messerbalkenmähdwerkes für die Mahd von Dauergrünland und Ackerfutterflächen**, entscheidend ist die **erste Nutzung** im Jahr 2023. Der Einsatz von Messerbalkenmähdwerken weist im Vergleich zur rotierenden Mähtechnik erhebliche Vorteile für den Schutz der Insektenpopulationen und zahlreicher weiterer Kleinlebewesen auf Dauergrünland auf. Die Förderung kann unabhängig von einer Teilnahme an anderen grünlandbezogenen HALM 2-Verfahren gewährt werden.

Die Maßnahme wird im Verpflichtungsjahr 2023 nur **einjährig** angeboten und unterliegt der **De-Minimis-Regelung** nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Dem Antrag ist daher eine DeMinimis-Erklärung beizufügen. Info zur DeMinimis-Erklärung: innerhalb von 3 Jahren (2021 bis 2023) dürfen max. 20.000€ pro Betrieb bzw. 6.666€ pro Jahr gefördert werden. Relevant sind Zahlungen in dem genannten Zeitraum für die Weidetierprämie und die tierschonende Mahd.

Anträge können bis zum 01.05.2023 gestellt werden.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Bitte kalkulieren Sie eine Bearbeitungszeit von ca. 4 bis 6 Wochen ein und stellen Sie den Antrag entsprechend frühzeitig.

Förderverpflichtungen

- Die Schnitthöhe beträgt mindestens 7 cm
- Kein Einsatz von Aufbereitern bzw. Konditionierern
- Durchführung der Mahd von innen nach außen oder vergleichbares, dem naturschutzfachlichen Ziel angemessenes Verfahren.
- Die Dokumentation des Schnitts erfolgt über Schlagaufzeichnungen sowie schlagbezogenes Foto-Geotagging oder Fotodokumentation und ist der zuständigen Bewilligungsstelle bis zum 15. September des Verpflichtungsjahres vorzulegen.

Im Rahmen der Schlagaufzeichnung ist folgendes zu dokumentieren:

- Schlagnummer
- Mahdzeitpunkt
- angewandtes Mahdverfahren (z.B. Mahd von innen nach außen oder nach Absprache im
- „Zickzack“, Mosaik- oder Staffelmahd etc.)
- Angaben zur Schnittgutaufbereitung (z.B. Heuwerbung, Silierung etc.)

Bitte reichen Sie den vollständigen Antrag (Antrag tierschonende Mahd und DeMinimis-Erklärung jeweils mit allen Seiten) spätestens bis zum 01.05.2023 bei uns ein.

Entspricht die beantragte Fläche für die tierschonende Mahd nicht der Größe im Flächennutzungsnachweis (Gemeinsamer Antrag) z.B. weil Hänge nur beweidet aber nicht gemäht werden können, ist die beantragte Fläche auf einem Luftbild kenntlich zu machen und dem Antrag beizufügen.

Ansprechpartner:

Nicole Schwarzer	nicole.schwarzer@lkwafkb.de	05631-954-836
Marius Ramb	marius.ramb@lkwafkb.de	05631-954-825